

### Vermögensanrechnung

Es kommt darauf an, über welches Vermögen der Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügt. Für jede Vermögensposition (insbesondere Bankkonten, Sparverträge, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Kfz) muss ein Nachweis vorgelegt werden. Das BAföG-Amt akzeptiert Nachweise über den Stand des Vermögens bis zu 14 Tage vor und nach der Antragstellung. Der Freibetrag beträgt 7.500 Euro. So weit das tatsächliche Vermögen des Studierenden diesen Freibetrag übersteigt, wird das BAföG innerhalb eines Bewilligungszeitraums anteilig gekürzt.

Achtung: Die Daten des BAföG-Amts können mit dem Datenbestand des Bundesamts für Finanzen (BfF) abgeglichen werden.

### Fachrichtungswechsel

Bis zum Ende des dritten Fachsemesters kann ein Auszubildender in einen Studiengang anderer Fachrichtung wechseln, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Anerkennungsfähige wichtige Gründe sind insbesondere ein Neigungswandel oder ein Eignungsmangel.

Nach Ablauf von drei Semestern ist ein Wechsel nur noch möglich, wenn ein sogenannter unabweisbarer Grund für den Wechsel vorliegt, das heißt, wenn es einem Studierenden zum Beispiel infolge einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder eines Unfalls unmöglich ist, den zuerst angestrebten Beruf auszuüben. Der Fachrichtungswechsel muss in diesem Fall unverzüglich nach dem Eintritt des unabweisbaren Grunds erfolgen.

### Aktualisierungsantrag

Grundsätzlich wird von dem Einkommen ausgegangen, das die Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums (Basisjahr) erzielt haben. Ist das Einkommen der Eltern im Bewilligungszeitraum wesentlich niedriger, kann auf besonderen Antrag (Formblatt 7) vom aktuellen Einkommen der Eltern im Bewilligungszeitraum ausgegangen werden. Der daraufhin erstellte Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, da für den Bewilligungszeitraum noch keine endgültigen Einkommensunterlagen des Elternteils vorliegen. Nach Erhalt dieser endgültigen Einkommensunterlagen (oft einige Jahre später) wird abschließend über den BAföG-Anspruch entschieden, was zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen kann.

### BAföG-Rückzahlung

Die Hälfte der BAföG-Leistungen ist Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Die zweite Hälfte ist ein zinsloses Staatsdarlehen. Die Rückzahlung beginnt in der Regel fünf Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit des Erststudiums. Die monatlichen Raten müssen mindestens 105 Euro betragen. Zuständig für die Einziehung des BAföG-Darlehens ist das Bundesverwaltungsamt in Köln (BVA). Bei vorzeitigem oder sehr gutem Abschluss sowie vorzeitiger Rückzahlung ist ein Teilerlass des Darlehens möglich.



Studienfinanzierung unter  
[studierendenwerk-aachen.de](https://www.studierendenwerk-aachen.de)

... damit studieren gelingt!

## BAföG für Studierende





### Wo kann man BAföG beantragen?

Beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Aachen AöR  
 Pontwall 3, 52062 Aachen (Postadresse)  
 Turmstraße 3, 52072 Aachen (Besucheradresse)

Tel.: 0241 80-93200 (Infopoint)  
 Fax: 0241 80-93151  
 bafoeg@stw.rwth-aachen.de

BAföG kann auch online beantragt werden über:  
[www.bafoeg-online.nrw.de](http://www.bafoeg-online.nrw.de)

### Öffnungszeiten

Besuchszeiten:  
 dienstags und donnerstags 10:00–13:00 Uhr  
 mittwochs 13:30–16:00 Uhr  
 sowie nach persönlicher Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:  
 montags 14:00–16:00 Uhr  
 mittwochs 9:00–12:30 Uhr  
 freitags 9:00–13:00 Uhr

### BAföG-Antrag

Der vollständige Antrag umfasst:

- Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)
- Schulischer und beruflicher Werdegang (Anlage 1 zu Formblatt 1, nur beim Erstantrag nötig)
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Aktuelle Nachweise über das eigene Einkommen und Vermögen
- Einkommenserklärung beider Elternteile und ggf. des Ehepartners (Formblatt 3)
- Einkommensbescheid der Eltern und ggf. des Ehepartners des vorletzten Jahres (alle Seiten)
- Mietbescheinigung oder Kopie des Mietvertrags
- Wenn nicht mehr familienversichert: Krankensicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage

Formular-Download: [www.studierendenwerk-aachen.de](http://www.studierendenwerk-aachen.de)

### Minijob trotz BAföG?

BAföG-Bezieher können innerhalb bestimmter Grenzen dazuverdienen, ohne dass die Förderung gekürzt wird. Es kommt darauf an, welches Einkommen einem Studierenden im Bewilligungszeitraum (BWZ) zufließt. Bei einem zwölf Monate dauernden Bewilligungszeitraum bleibt Einkommen aus einem freiwilligen Minijob bis zu 5.416 Euro brutto anrechnungsfrei. Wird Einkommen darüber hinaus erzielt, wird die BAföG-Leistung anteilig gekürzt.

### Berechnungsbeispiel:

Bruttoeinkommen in zwölf Monaten	5.416,00 €
abzüglich Werbungskostenpauschale	- 1.000,00 €
- jährlich	4.416,00 €
- monatlich	368,00 €
abzüglich Pauschale für Sozialversicherungsaufwendungen verbleiben	- 78,02 € 289,98 €
abzüglich Freibetrag	- 290,00 €
<b>Anrechnungsbetrag</b>	<b>0,00 €</b>

Für ein **Pflichtpraktikum** kann der BAföG-rechtliche Freibetrag von 290 Euro nicht gewährt werden. Für **Halbwaisenrenteneinkünfte** gilt ein anderer Freibetrag. Kindergeld zählt im BAföG-Verfahren in der Regel nicht als Einkommen und wird somit nicht auf den Bedarf angerechnet.

